

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Erbringung von Reparaturleistungen**§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich**

Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma RS-Simulatoren GmbH gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RS-Simulatoren GmbH abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die RS-Simulatoren GmbH hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

§ 2 Liefer- und Leistungszeit

1. Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die RS-Simulatoren GmbH - auch innerhalb des Verzuges - die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen gleich alle Umstände, die die RS-Simulatoren GmbH nicht zu vertreten hat und durch die der RS-Simulatoren GmbH die Erbringung der Lieferung oder Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z. B. Streik oder Aussperrung, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen, von der RS-Simulatoren GmbH nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung.
2. Schadensersatzansprüche gegen die RS-Simulatoren GmbH infolge Verzuges richten sich nach § 7.
3. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung durch die RS-Simulatoren GmbH setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten durch den Kunden voraus. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die RS-Simulatoren GmbH berechtigt, den ihr entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstands geht in den Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, -Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Die Preise der RS-Simulatoren GmbH verstehen sich ab Werk.
2. Verpackungskosten sowie die Kosten der Rücknahme der Verpackung werden, wie im jeweiligen Vertrag ausgewiesen, gesondert berechnet. Gleiches gilt für die Lieferkosten, sofern der Kunde eine Versendung wünscht.
3. Sofern sich aus dem jeweiligen Vertrag nichts anderes ergibt, ist der Preis für Lieferung und Leistungen ohne Abzug mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist die RS-Simulatoren GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes zu fordern. Falls die RS-Simulatoren GmbH in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, der RS-Simulatoren GmbH nachzuweisen, das als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
4. Zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Leistungsverweigerung nach § 320 BGB ist, der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt ist, unbestritten oder von der RS-Simulatoren GmbH anerkannt ist.
5. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur Personen mit schriftlicher Vollmacht der RS-Simulatoren GmbH berechtigt.

§ 4 Gefahrenübergang, Transportversicherung

1. Lieferungen durch die RS-Simulatoren GmbH erfolgen ab Werk. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Vertragsgegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben wird; dies gilt auch beim Transport durch die RS-Simulatoren GmbH.
2. Im Falle der Versendung wird die RS-Simulatoren GmbH auf Wunsch des Kunden auf dessen Kosten zu seinen Gunsten eine Transportversicherung abschließen. Transportschäden sind der RS-Simulatoren GmbH sowie dem anliefernden Spediteur unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Die RS-Simulatoren GmbH behält sich das Eigentum aus diesem Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen des Kunden vor. Bei schuldhaft vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die RS-Simulatoren GmbH berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes durch die RS-Simulatoren GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die RS-Simulatoren GmbH hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt schon jetzt sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an die RS-Simulatoren GmbH ab. Die RS-Simulatoren GmbH ist berechtigt, die Vorlage von Nachweisen über das Bestehen des Versicherungsschutzes zu verlangen. Sofern Wartungsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen und andere Verfügungen durch den Kunden sind, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, unzulässig.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde der RS-Simulatoren GmbH unverzüglich schriftlich Nachricht zu geben, damit die RS-Simulatoren GmbH Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der RS-Simulatoren GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den RS-Simulatoren GmbH entstandenen Ausfall.

§ 6 Mängelpflichtverletzung

1. Die Pflichtverletzungsrechte des Kunden setzen voraus, das dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß und in Schriftform nachgekommen ist.
2. Lieferungen, die im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mangelhaft waren, werden nach billigem Ermessen von der RS-Simulatoren GmbH nachgeliefert oder nachgebessert. Die Kosten hierfür hat die RS-Simulatoren GmbH nur für den Standort Deutschland zu tragen. Der Kunde wird die RS-Simulatoren GmbH bei der Fehlerfeststellung und Mängelbeseitigung unterstützen sowie Einsicht in Unterlagen unverzüglich gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
3. Ist die RS-Simulatoren GmbH zur Mängelbeseitigung /Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die die RS-Simulatoren GmbH zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde berechtigt Wandlung zu verlangen. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weiterhin die Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Die RS-Simulatoren GmbH haftet deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
4. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung bzw. Abnahme. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für den Ersatz von Mängelfolgeschäden d.h. vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

§ 7 Gesamthaftung

1. Die RS-Simulatoren GmbH haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die RS-Simulatoren GmbH nur und begrenzt auf den, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).
2. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.
3. Die Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gemäß dieser Ziffer gelten nicht für Ansprüche nach dem Produktionshaftungsgesetz und für die Fälle des anfänglichen Unvermögens.
4. Soweit die Haftung der RS-Simulatoren GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Gerichtsstand

1. Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird - soweit rechtlich zulässig - Oberhausen als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
3. Für die Einhaltung der deutschen, europäischen und amerikanischen Außenhandelsbestimmungen trägt der Kunde selbst Sorge.

Stand: 16.11.2006